presserat

Nachrichtenbearbeitung

Eine Lokalzeitung berichtet, dass der Sozial-, Kultur- und Umweltausschuss der Stadt den Antrag einer Partei abgelehnt hat, einen neuen Spielplatz zu errichten. Dabei erwähnt der Autor u. a., ein Anwohner eines bereits bestehenden Kinderspielplatzes »tyrannisiere« dort spielende Kleinkinder. Wenngleich der Artikel den Anwohner nicht namentlich nennt, fühlt sich ein Bürger durch den »hetzerischen und unwahren« Artikel identifizierbar diffamiert Die Redaktion stellt fest, es handele sich um einen »korrekt wiedergegebenen Vortrag« des Bürgermeisters. Man habe dem Beschwerdeführer angeboten, in einem Leserbrief seine Sicht der Dinge darzulegen. (1985)

Der Deutsche Presserat kann in dem Bericht über den Verlauf der städtischen Ausschusssitzung keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. Auch der Hinweis des Bürgermeisters auf einen Anwohner, der die Kinder auf dem Spielplatz »tyrannisiere«, ist zulässig. Zudem wird dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, in einem Leserbrief seine Sicht darzulegen. In einem Punkt jedoch sieht der Presserat einen Verstoß gegen die journalistische Regel, Nachricht und Kommentarstrikt zu trennen: Die Formulierung »unfairer Kampf« ist eine eindeutige Wertung, die nicht in einen nachrichtlich gestalteten Bericht gehört. Sollte sie eine Äußerung in der Sitzung des städtischen Ausschusses wiedergeben, hätte sie als Zitat gekennzeichnet sein müssen. (B 35/86)

Aktenzeichen:B 35/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet